

Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

A-Post
An die
Vernehmlassungsadressatinnen
und -adressaten

T direkt 041 728 50 20
info.sd@zg.ch
Zug, 18. November 2014
SDS 6.5 / 11 / Einladung zur externen Vernehmlassung

Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung; Eröffnung der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kernauftrag der Gebäudeversicherung Zug (GVZG) bildet das Versichern von Feuer- und Elementarschäden. Zugleich nimmt sie die kantonalen Aufgaben in den Bereichen Brandschutz und Feuerwehr wahr. Aufgrund des Strukturwandels und der Bautätigkeit im Kanton Zug haben sich die Risiken und damit die Anforderungen an die GVZG verändert.

Mit dem revidierten Gebäudeversicherungsgesetz werden die Aufträge der GVZG präzisiert und zeitgemäss abgebildet. Auch die heutige Organisationsstruktur muss angepasst werden, da sie den Anforderungen an eine moderne Geschäftsführung nicht mehr genügt. Ein fachlich versierter Verwaltungsrat soll in erster Linie für die strategische Ausrichtung der Gebäudeversicherung zuständig sein. Der Regierungsrat soll künftig vor allem aufsichtsrechtliche Aufgaben wahrnehmen. Mit der Geschäftsleitung zur Führung der operativen Angelegenheiten sowie einer Revisionsstelle sollte die Gebäudeversicherung Zug die Anforderungen an eine moderne und professionelle Geschäftsführung erfüllen. Diese Neustrukturierung macht eine Totalrevision des Gesetzes nötig. Das Monopol und die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt der GVZG haben sich bewährt, diese werden beibehalten. Im Versicherungsbereich sollen punktuelle, aber wichtige Anpassungen vorgenommen werden.

Der Regierungsrat hat mit Entscheidung vom 4. November 2014 die Sicherheitsdirektion beauftragt, die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes in die Vernehmlassung zu schicken. Gemeinden, Parteien und alle übrigen interessierten Kreise sind eingeladen, bis 18. Februar 2015 Stellung zu nehmen.

Sie erhalten in der Beilage den Gesetzestext, den dazugehörigen Bericht und Antrag des Regierungsrates sowie die Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten. Die Unter-

Seite 2/2

lagen sind ab dem 19. November 2014 auch im Internet unter www.zug.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Ihre schriftliche Vernehmlassung senden Sie bitte **bis spätestens 18. Februar 2015** an eine der folgenden Adressen:

per Email: info.sd@zg.ch
per Post: **Sicherheitsdirektion des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug**

Nach Abschluss der Vernehmlassung werden wir die Stellungnahmen auswerten. Wir werden uns erlauben, soweit angezeigt im Bericht und Antrag das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens mit Bezeichnung der betreffenden Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu erwähnen. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, bitte ich Sie, in Ihrer Stellungnahme ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Ich danke Ihnen für Ihre Mitwirkung bestens.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion



Beat Villiger
Regierungsrat

Beilagen:

- Gesetz über die Gebäudeversicherung
- Bericht und Antrag des Regierungsrates
- Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten